

Die Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Eineinhalb Jahre nach Verabschiedung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) wurde dieses im Sommer 2022 novelliert. Notwendig wurde die Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen, wie z. B. neuer Klimazielvorgaben der EU oder des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. „Wir haben hier ... eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit beschlossen“, so kommentierte der ehemalige Umweltminister Olaf Lies die Novelle.

Im Folgenden sind die Eckpunkte des neuen NKlimaGs aufgelistet:

Anheben der Treibhausgas-Minderungsziele für Niedersachsen

- Ambitionierterer Reduktionspfad: -65 Prozent bis 2030 ggü. 1990 (bisher -55 Prozent)
- Zielsetzung Treibhausgasneutralität bis 2045 (bisher 2050)

Neue Impulse für den Ausbau der erneuerbaren Energien

- Einführen einer Photovoltaikpflicht auf *allen* Neubauten (bisher lediglich gewerbliche Neubauten)
- Verankerung von Flächen- und Leistungszielen für den Ausbau von Windenergie- und PV-Nutzung: Ausweisung von mindestens 1,7 Prozent der Landesfläche bis 2027 und von 2,2 Prozent der Landesfläche bis 2033 für die Windenergienutzung sowie von 0,47 Prozent der Landesfläche bis 2033 für die PV-Nutzung; Realisierung von mindestens 30 Gigawatt Windenergie an Land und mindestens 65 Gigawatt Photovoltaik bis

Aus dem Inhalt

Novellierung des NKlimaG

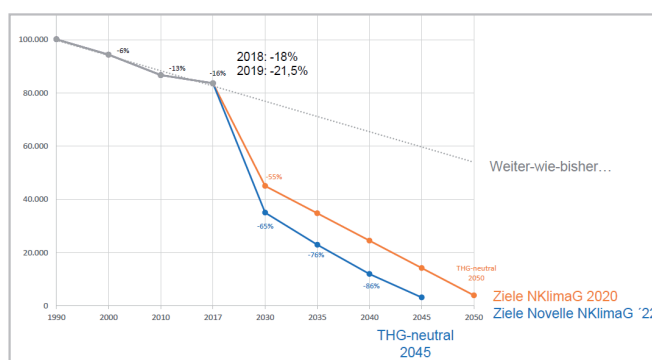
Energieberichte werden Pflicht

Kommunale Wärmeplanung

Starkregenvorsorge

Bundesverordnungen zur Energieeinsparung

Impressum



Verkürzung des Minderungspfades für Niedersachsen (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)

zum 31. Dezember 2035, davon 50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen

- Deutliche Erleichterung der Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf, an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern
- Verbot der Durchführung von Raumordnungsverfahren zu Maßnahmen und Planungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung (Verfahrenserleichterung)

Stärkung der Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz

- Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2040 (bisher 2050), ambitionierterer Reduktionspfad: 80 Prozent bis 2030 ggü. dem Jahr 1990 (bisher 70 Prozent)
- PV-Pflicht für alle Landesliegenschaften: bis 2025 30 Prozent PV-Belegung auf geeigneten Dachflächen, bis 2040 100 Prozent
- Ehrgeizige Energie-Effizienzstandards bei Landesgebäuden (Neubau und Erweiterung / Renovierung)
- Kopplung der Fördermittel des Landes an die Klimaschutzziele
- Einführung eines CO₂-Schattenpreises im Vorfeld der Vergabe von Beschaffungsaufträgen
- Schnellere Flottenerneuerung – Umstellung des Fuhrparks des Landes auf emissionsfreie Antriebe bis 2030

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

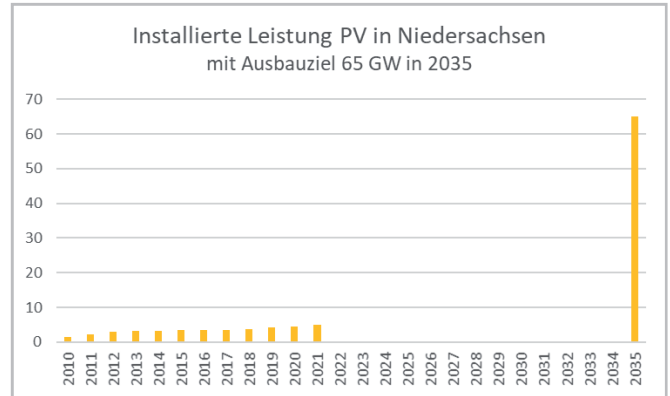
Etablierung von kommunalen Pflichtaufgaben für den Klimaschutz

Erstmals sind im Gesetz auch Pflichtaufgaben zum Klimaschutz für die Kommunen festgelegt. Eine weitere Novellierung des Gesetzes ist bereits geplant, was eine Ausweitung der Pflichten erwarten lässt.

- Pflicht zur Erstellung von *Energieberichten* ab 2022
- Pflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von *Klimaschutzkonzepten* für die eigene Verwaltung
- Pflicht für die Landkreise zur Beratung der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden bzgl. der Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln
- Pflicht für die Mittel- und Oberzentren zur Aufstellung einer *kommunalen Wärmeplanung*
- Pflicht zur Erstellung von *Entsiegelungskatastern* (Klimafolgenanpassung)
- Mit den Regelungen der Novelle des NKlimaG gibt das Land ab 2024 zusätzlich ca. 60 Mio. Euro im Jahr für den Klimaschutz aus.

Potenziale von PV und Windkraft

Niedersachsen ist in Deutschland Spitzenreiter bei Windenergie an Land. Doch hier ist noch Luft nach oben. Das NKlimaG soll den Weg ebnen für eine Verdreifachung der Energieer-



Intstallierte Leistung Photovoltaik in Niedersachsen mit Ausbauziel 65 GW in 2035 (Quelle: Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Datenbasis energy-charts.info)

zeugung aus Windkraft von derzeit (2021) ca. 11,7 GW auf 30 GW im Jahr 2035.

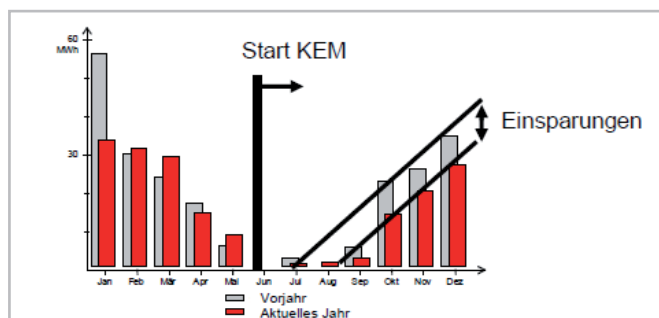
Noch größer ist das Ausbaupotenzial im Bereich Photovoltaik. Ende 2021 waren in Niedersachsen Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 5,1 GW installiert. In den letzten Jahren hat sich der Zubau jährlich um 100 MW erhöht. In den Spitzenjahren 2010 bis 2012 wurden ca. 800 MW/a installiert. Ziel ist die Vervielfachung der installierten Leistung bis 2035. Um bis dahin 65 GW in Niedersachsen zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 4,3 GW erforderlich. ■

Energieberichte werden jetzt Pflicht

Neben der kommunalen Wärmeplanung gilt nun auch die Pflicht zur Vorlage von Energieberichten für die kommuneigenen Gebäude, um Möglichkeiten zur Senkung und Einsparung von Energiekosten zu ermitteln.

Niedersächsisches Klimagesetz fordert Transparenz

Dies regelt das NKlimaG 2022 im §17: Der Energiebericht der Kommune muss erstmalig für das Jahr 2022 erstellt werden (Vorlage bis zum 31.12.2023), danach alle drei Jahre, mit dem Berichtszeitraum von drei Jahren beginnend ab 2023.



Energieberichte als eine Säule des KEMs (Kommunales Energiemanagement), welcher Potenzial von Einsparungen von 10-15 Prozent bietet (Quelle: target GmbH)

Überblick über alle Gebäude

Darin sollen alle (!) Kommunalen Gebäude, für die Energiekosten gezahlt werden, erfasst werden. Dazu zählen auch kommunale Eigenbetriebe und Tochterbetriebe.

Die Energieberichte müssen verpflichtend veröffentlicht werden, z. B. in den zuständigen Gremien und auch gegenüber den Bürgern. Dabei ist die Form frei wählbar.

Auch der Inhalt der Energieberichte ist im Gesetz vorgegeben. So sollen in den Berichten mindestens die Darstellung der Kosten und der Verbräuche für Strom und Wärme pro Jahr sowie die daraus resultierenden THG-Emissionen angegeben werden. Ebenso sollen gebäudescharfe Daten bezogen auf die Nutzfläche dargestellt werden.

Leistung im Netzwerk

Eine Zielsetzung im Energieeffizienz-Netzwerk ist es, die gesetzlichen Anforderungen an die Erstellung der Energieberichte für das Jahr 2022 für alle Netzwerkpartner abzudecken. Bis März 2023 soll zunächst die Erstellung der Energieberichte für das Jahr 2021 abgeschlossen werden. Die Datenerfassung für das Jahr 2022 muss dann bis zum Juli 2023 abgeschlossen werden, um die Berichte fertigzustellen. ■

Wärmeplanung als kommunale Aufgabe

Mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs entsteht durch die Wärmeerzeugung (Raumwärme und Warmwasser) und diese zu 90 Prozent aus fossilen Brennstoffen. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn die Wärmeversorgung aller Gebäude energetisch neu ausgerichtet wird und ohne fossile Brennstoffe auskommt. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll, sondern auch aus Gründen der Versorgungssicherheit, wie die Ukraine Krise deutlich aufzeigt.

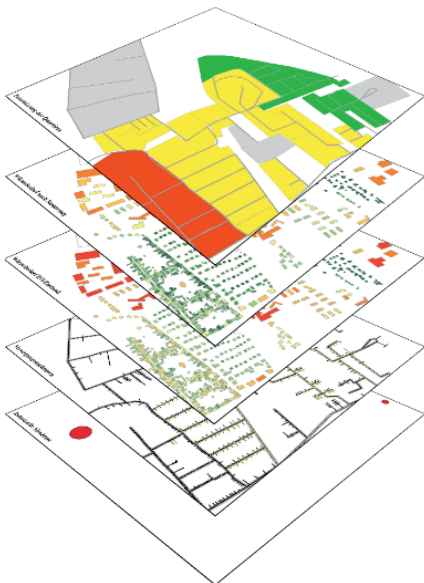
Kommunen wichtige Akteure beim Umbau der Wärmeversorgung

Laut § 20 NKlimaG sind Kommunen nun verpflichtet, für Mittel- und Oberzentren bis zum 31.12.2026 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Danach soll der Wärmeplan alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Auf kommunaler Ebene sollte also für jedes Projekt und jedes Quartier eine passende ökologische und wirtschaftliche Lösung gefunden werden.

Konzeptionelle Erarbeitung

Inhalt der kommunalen Wärmeplanung ist im ersten Schritt eine *Bestandsanalyse*: Erfassung der Gebäude, Gebäudetypen, Baualtersklassen und davon abgeleitet die Wärmebearbeitung; außerdem die Abbildung der Wärmequellen und Wärmeversorgungsstrukturen.

Im zweiten Schritt sind die *Potenziale* einer nachhaltigen Wärmeversorgung darzustellen durch Maßnahmen zur Senkung des Wärmebedarfs (wie z.B. Ertüchtigung der Gebäudehüllen oder Effizienzsteigerung vorhandener Heiztechnik) sowie Versorgung der Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energien einschließlich Geothermie sowie zur mit Wärme aus Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.



Bestandsaufnahme des Wärmebedarfs der vorhandenen Gebäude und der Energieinfrastruktur sowie Identifikation von Wärmequellen (Quelle: KEAN)

Als drittes sollen Berechnungen darüber, wie sich der Wärmebedarf der Gebäude und die Wärmeversorgungsstruktur bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus entwickeln müssen, um bis zum Jahr 2040 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Gebäude zu erreichen (*Szenarioentwicklung*).

Daraus sollen im Rahmen einer Akteursbeteiligung *Handlungsstrategien und Maßnahmen* abgeleitet werden, mit deren Umsetzung innerhalb fünf Jahren nach deren Veröffentlichung begonnen werden soll.

Keine Detail- und Umsetzungsplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist als ein langfristiger Prozess zu verstehen, der gebiets-scharf zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung führen soll und den Charakter einer Vorplanung hat, die Planungs- und Investitionssicherheit bieten soll. Vor allem die Sondierung von Wärmenetzen, die wiederum im kommunalen Einflussbereich stehen, sind hier von Interesse.

Unterstützung von der KEAN

Speziell zum Thema der kommunalen Wärmeplanung bietet die KEAN vielfältige Informationen. Der entsprechende Leitfaden wird gerade auf den aktuellsten Stand gebracht. Um den niedersächsischen Kommunen den Einstieg in die kommunale Wärmeplanung zu erleichtern, lässt die KEAN im Auftrag des Landes zudem eine gebäudescharfe Wärmebedarfskarte erstellen. Die Fertigstellung ist für das zweite Quartal 2023 geplant.

Förderung

Seit dem 1.11.2022 wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch externe Dienstleister im Rahmen der Kommunalrichtlinie bezuschusst. Niedersächsische Kommunen ohne Funktion als Mittel- und Oberzentrum sowie Landkreise erhalten erhöhte Förderquoten von bis zu 90 Prozent im Regelfördersatz und bis zu 100 Prozent für finanzschwache Kommunen bei einer Beantragung bis zum 31.12.2023, danach beträgt der Zuschuss 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Zuschüsse werden für den Einsatz externer Dienstleister gewährt. Förderanträge können ganzjährig beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gestellt werden. Laut Information von ZUG sind niedersächsische Kommunen mit Mittel- und Oberzentrumsfunktion von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen, da diese Kommunen mit dem NKlimaG zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen verpflichtet werden.

In dem Fall kann das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung – KfW 432“ in Anspruch genommen werden. Dieses zielt auf die Konzepterarbeitung für eine klimafreundliche Wärmeversorgung auf Quartiersebene ab. Gefördert wird die Konzepterstellung mit 75 Prozent der Kosten, das Land Niedersachsen ergänzt die Bundesförderung zusätzlich mit weiteren 20 Prozent der Kosten. Nähere Informationen zum Förderprogramm unter: www.kfw.de und www.nbank.de. ■

Netzwerk zur Starkregenvorsorge in Niedersachsen



Wohin fließt das Wasser bei Starkregen? Welche Bereiche sind besonders gefährdet? Wie kann man als Kommune aktiv werden und vorbeugend handeln? Wie kann man die Bürgerinnen und Bürger in die Vorsorge und Maßnahmenplanung miteinbinden und was können diese tun, um sich vor Starkregen zu schützen?

Kommunale Umwelt-Aktion

Diese und noch weitere Fragen hat das im Januar 2020 bei der Kommunalen Umwelt-Aktion UAN gestartete dreijährige Pilotprojekt „Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ in Zusammenarbeit mit den beiden Modellkommunen Bad Salzdetfurth und Steyerberg beantwortet. Unter den verschiedenen naturräumlichen Gegebenheiten sind dort Starkregenvorsorgekonzepte erarbeitet worden, um starkregenbedingte Überflutungsschäden zu mindern. Zu den vorgegebenen Inhalten zählen Gefährdungsanalysen mit der Erstellung von Gefahrenkarten mit unterschiedlich gewählten Methoden sowie Risikoanalysen. Darauf basierend ist ein Handlungskonzept mit Maßnahmenempfehlungen erstellt worden. Als weitere wichtige Bausteine sind Risikokommunikationskonzepte erarbeitet worden. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden in Form des Leitfadens „Kommunale

Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ als praktische Hilfestellung für Städte und Gemeinden ab dem 1. Quartal 2023 zur Verfügung gestellt.

Netzwerk für Kommunen

Über das Angebot eines landesweiten Netzwerks können interessierte Städte und Gemeinden an den Ergebnissen des Pilotprojekts teilhaben und ihre eigenen Fragen zur kommunalen Starkregenvorsorge einbringen. Im Netzwerk können sie Unterstützung finden, um in der Starkregenvorsorge aktiv zu werden oder sich weiter zu entwickeln. Im Starkregen-Netzwerk Niedersachsen werden Informationen und fachliche Erkenntnisse zum Aufbau einer kommunalen Überflutungsvorsorge sowie zu rechtlichen oder finanziellen Randbedingungen geteilt; die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit anderen Akteuren werden unterstützt.

Eine offene Entwicklung des Netzwerks je nach Interessen der Teilnehmenden ist möglich. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben, Teilnahmegebühren fallen lediglich zur Deckung der Unkosten bei den Treffen an. Eine Anmeldung ist jederzeit formlos über die E-Mail-Adresse starkregen@uan.de möglich. ■

Bundesverordnungen zur Energieeinsparung

Zur Sicherung der Energieversorgung hat die Bundesregierung Regelungen zur Energieeinsparung beschlossen, die besonders auch den Verbrauch in kommunalen Gebäuden betreffen. Maßgebend sind die beiden Verordnungen zur kurzfristigen und mittelfristigen Sicherung der Energieversorgung – bekannt unter den Kürzeln EnSikuMaV und EnSi-miMaV. Die Regelungen traten am 1. Oktober 2022 in Kraft und gelten für zwei Jahre.

Für die öffentlichen Verwaltungen beinhaltet dies Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden. Zu den kurzfristigen Maßnahmen zählen das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen, die Festlegung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen, die Trinkwassererwärmung in öffentlichen Gebäuden sowie die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern.

Zu den mittelfristigen Maßnahmen zählen die Verpflichtung zur Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung – Maßnahmen, die im Netzwerk bereits angegangen und fortgeführt werden.

Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/sicherung-energieversorgung-faq-ensikumav-216348.html> ■

IMPRESSUM

Herausgeber, Redaktion und Gestaltung:
target GmbH
HefeHof 8
31785 Hameln

Projektlaufzeit:
01.06.2021 bis 31.05.2024

Veröffentlichung:
Dezember 2022

target

in Kooperation mit



Region Hannover

Förderung:
Bundesumweltministerium
im Rahmen der nationalen
Klimaschutzinitiative

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Förderkennzeichen:
67K16010

*Vielen Dank für die
gute Zusammenarbeit!
Wir wünschen allen
Netzwerkpartnern ein
frohes Fest und ein
erfolgreiches Jahr
2023!*

